

# Novelle des Nitrataktionsprogramms verstärkt den Gewässerschutz und sichert eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion

Die EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu Maßnahmensetzungen in einem Aktionsprogramm zum Schutz des Grundwassers vor zu starker Nitratbelastung. Die Nitratrichtlinie wurde in Österreich mit der Nitrataktionsprogrammverordnung umgesetzt - zuletzt mit der Novelle vom 01. 01. 2018. Aufgrund der EU-Nitratrichtlinie sind die Aktionsprogramme zur Umsetzung der Richtlinie zumindest **alle vier Jahre einer Überprüfung** zu unterziehen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen anzuordnen. Diese Überprüfung der Wirksamkeit des Aktionsprogramms erfolgte 2020.

## Grund für Überarbeitung

Die Grundwasserqualität wird in Österreich flächendeckend überwacht. Für den Beobachtungszeitraum 2018-2020 (Datenbasis NGP 2021) lässt sich einerseits ein positiver Trend erkennen, es wurden aber **Überschreitungen des Schwellenwertes für Nitrat (45 mg/l) an 177 von 1.931 Messstellen (9,2%)** festgestellt. Daher war es notwendig, sowohl die **flächendeckenden Regelungen** des Nitrataktionsprogramms als auch die Regelungen für Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß Anlage 5 des Nitrataktionsprogramms zur Verbesserung der Wirksamkeit gezielt weiterzuentwickeln. Der **Verordnungsentwurf zur Novellierung** wurde im Juni/Juli 2021 einer **Begutachtung** unterzogen. Die nunmehr veröffentlichte Verordnung wurde unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen sowohl in wasserwirtschaftlich als auch in landwirtschaftlich fachlich vertretbarer Weise weiterentwickelt. Zudem geht das BML davon aus, dass mit dieser Verordnung die **Bedenken des VfGH ausgeräumt werden können, der ein Prüfungsverfahren zur Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) eingeleitet hat.**

## **Fazit und Ausblick**

Mit der vorliegenden Verordnung der NAPV werden verstärkte Anstrengungen unternommen und diesbezügliche Regelungen umgesetzt, um die Qualität unseres Wassers abzusichern und in stärker belasteten Gebieten eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität zu erreichen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion abgesichert werden kann und negativen Umweltauswirkungen präventiv gegengesteuert wird.

Die Novelle der NAPV ist inhaltlich mit dem nationalen GAP-Strategieplan abgestimmt, der beginnend mit 01.01.2023 umgesetzt wird. Damit können auf freiwilliger Basis weitergehende Maßnahmen (u. a. zum Grundwasserschutz), die über den Regelungen der NAPV hinausgehen, in Anspruch genommen werden. Z. B. wird in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ der errechnete N-Saldo aus der Vorkultur (lt. NAPV) auf die Folgekultur angerechnet und die Betriebe erhalten eine Abgeltung für den dadurch entgangenen Ertrag bzw. für die zusätzlichen Verpflichtungen wie z. B. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen sowie verpflichtend zu erbringende Bodenproben.

Begleitet wird die Umsetzung durch entsprechende Bildungs- und Beratungsangebote als auch relevante Fachunterlagen wie z. B. der überarbeiteten Richtlinien für die sachgerechte Düngung.

## **Inhalt der Novelle bzw. Änderungen gegenüber der geltenden NAPV**

Folgende Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind mit Inkrafttreten der Verordnung ab 1. 1. 2023 vorgesehen:

## Wesentliche Änderungen im gesamten Bundesgebiet

**Schwerpunkte** der Änderungen im gesamten Bundesgebiet betreffen vor allem eine **verbesserte Düngebemessung**, die Optimierung der **Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern** (hier vor allem die Herbstdüngung) sowie die **Begrenzung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer**.

### Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- **Verstärkte Berücksichtigung der Vorfruchtwirkung** von Zwischenfrüchten, Leguminosen und Ernteresten sowie des N-Gehaltes im Bewässerungswasser bei der Düngebemessung
- **Überarbeitung der Düngeobergrenzen für Gemüsekulturen** auf Grundlage der Richtlinien für sachgerechte Düngung unter Berücksichtigung der N-min-Gehalte (mit Ausnahmen für Kleinschläge) sowie Festsetzung von **Düngeobergrenzen für Wein**
- **Ertragsplausibilisierung** für aufzeichnungspflichtige Betriebe bei **Düngung nach hoher Ertragslage** durch Wiegebelege (Erntemengen) bzw. Ertragsermittlung über (Silo)Kubatur (Grünland und Ackerfutterflächen ausgenommen)
- **Keine Düngung** im Herbst auf Ackerflächen **nach Ernte der Hauptkultur** mit Ausnahme für Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte
- Präzisierung der **Wirtschaftsdüngerlagerung auf technisch dichten Flächen** sowie technisch dichten Lagerräumen für Sickersäfte mit Sonderregelungen
- Ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener **Pufferstreifen im Ausmaß von mind. 3 m** entlang von Gewässern mit einmaliger Umbruchsmöglichkeit in 5 Jahren
- **Kontrollen durch Gewässeraufsicht** bei mind. 1,5% der aufzeichnungspflichtigen Betriebe

## Wesentliche Änderungen für Gebiete gemäß Anlage 5

Die Überprüfung des Nitrataktionsprogramms hat gezeigt, dass insbesondere in den Gebieten gemäß Anlage 5 über die flächendeckenden Änderungen hinaus weitergehende Regelungen erforderlich sind, um die Ziele der Nitrat-Richtlinie zu erreichen. Insbesondere soll die Zielerreichung durch eine **verbesserte Düngebemessung** und damit verbundene Reduktion von möglichen Stickstoffüberschüssen erreicht werden.

### Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- **Anpassung der Düngeobergrenzen** im Gebiet (**Reduktion um ca. 10% bis 15%**), Begrenzung Düngeobergrenze für Wein mit 50 kg N/ha
- **Ertragsplausibilisierung** durch Wiegebelege (Erntemengen) bzw. Ertragsermittlung über Silokubatur verpflichtend für **alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe** (Ausnahmen für Grünland, Ackerfutterflächen und Kleinschläge)
- **Ermittlung N-Saldo** in Anlehnung an ÖPUL Maßnahme „Schlagbezogene Bilanzierung“; Verwendung der Ergebnisse für Beratung
- **Kontrollen durch Gewässeraufsicht** bei mind. 1,5% der Betriebe

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wird für jene Ackerkulturen, welche für die Versorgungssicherheit bedeutend sind (Weizen, Mais und Raps), eine Reduktion der Düngeobergrenzen von ca. 10% (statt 15% im Begutachtungsentwurf) vorgesehen, welche aufgrund der aktuell herausfordernden Versorgungssituation aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar und ausreichend sind. Für andere Ackerkulturen wird eine Reduktion der Düngeobergrenzen von ca. 15% (wie im Begutachtungsentwurf enthalten) vorgesehen.